

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0803/2013
Auskunft erteilt: Herr Homann
Ruf: 60 52 20
E-Mail: HomannG@awm.stadt-muenster.de
Datum: 07.11.2013

Betrifft

Änderung der Abfallsatzung

Beratungsfolge

20.11.2013 Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe
11.12.2013 Hauptausschuss
11.12.2013 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)“ wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Satzung entstehen keine Kosten.

Begründung:

1. Einführung der Wertstofftonne (Ziff. 1, 3 und 7 der Änderungssatzung)

Im Zuge der geplanten Einführung der Wertstofftonne (siehe Ratsvorlage V/0800/2013) muss auch die Abfallsatzung geändert werden. Auch wenn die Verhandlungen mit der Duales System Deutschland GmbH noch nicht abgeschlossen sind, soll die Wertstofftonne als kommunales Sammelssystem in der Abfallsatzung verankert werden. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen auch unterjährig kurzfristig mit der Einführung der Wertstofftonne beginnen zu können. Aus rechtlichen Gründen (siehe unten, Ziff. 3 der Begründung) wird die Wertstofftonne in der Abfallsatzung als „Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen“ bezeichnet.

2. Einführung von Unterflurcontainern (Ziff. 3 – 5 der Änderungssatzung)

Bei Unterflurcontainern handelt es sich um Abfallbehälter, die unter die Erdoberfläche verlegt werden. Oberirdisch sind schlanke Einwurfsäulen sichtbar, die durch Schlosssysteme gesichert werden können. Bundesweit haben bereits mehrere Städte Unterflurcontainer erfolgreich eingeführt

(z.B. Hamburg, Hagen, Duisburg). Da auch in Münster bereits entsprechende Nachfragen vorliegen, haben sich die AWM in den vergangenen Monaten intensiv mit diesem Erfassungssystem befasst.

Die Auswertung von Erfahrungen aus anderen Städten ergab, dass Unterflurcontainer gegenüber oberirdischen Standplätzen mit gleichem Fassungsvermögen erhebliche Vorteile bieten. Neben der leichten Bedienbarkeit bei barrierefreiem Zugang wirken die Standplätze optisch ansprechender und sind wesentlich einfacher sauber zu halten. Auch die Tatsache, dass relativ wenige Unterflurcontainer eine große Zahl oberirdischer Behälter ersetzen und damit der Platzbedarf sinkt, kann für bestimmte Standorte ein entscheidender Vorteil sein.

Aufgrund ihrer erheblichen Größen von 3m³, 4m³ oder 5m³ eignen sich diese Behälter in erster Linie für Grundstücke, auf denen größere Abfall- und / oder Wertstoffmengen anfallen. Der Einsatz wird in jedem Einzelfall mit den interessierten Grundstückseigentümern/innen detailliert geplant und dürfte in erster Linie bei Großwohnanlagen und mehrgeschossigen Wohnhäusern bzw. Wohnheimen sinnvoll sein. Daneben erwarten die AWM ein diesbezügliches Interesse von Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeheimen etc.

Die Verwaltung schlägt vor, in Münster Unterflurcontainer für die Abfallfraktionen Restabfall, Altpapier, organische Abfälle und stoffgleiche Nichtverpackungen einzuführen und in die Abfallsatzung aufzunehmen. Auch die Abfallgebührensatzung wird entsprechend angepasst (siehe Ratsvorlage V/0751/2013).

Die Planung von Unterflur-Standorten kommt insbesondere für Neubau- und Umbaumaßnahmen in Betracht. Die Grundstückseigentümer/innen richten in enger Abstimmung mit den AWM eine entsprechende Baugrube (mit Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) her, in die dann der Innenbehälter, der sich im Eigentum der AWM befindet, eingepasst wird. Die abschließenden Arbeiten (z.B. Pflasterung, sonstige Versiegelung) werden wiederum von den Grundstückseigentümern/innen veranlasst und finanziert.

Auch wenn die Anzahl der Unterflurcontainer in Münster nach Einschätzung der AWM in den nächsten Jahren überschaubar sein wird, ist es dennoch erforderlich, diese Behälter in die Abfallsatzung aufzunehmen. Den betreffenden Grundstückseigentümern/innen soll ermöglicht werden, den nach der Abfallsatzung bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang über die Unterflurcontainer zu erfüllen und ihre Grundstücke so an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

3. Sonstige Änderungen (Ziff. 6, 8 und 9 der Änderungssatzung)

In der Abfallsatzung wurden bisher an mehreren Stellen Verpackungen (Altglas und Leichtverpackungen) erwähnt, obwohl diese dem Verantwortungsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entzogen und der Privatwirtschaft überantwortet sind. Diese Regelungen werden nun ersatzlos gestrichen. Eine Klarstellung dahingehend, als dass auch diese Abfallfraktionen getrennt zu halten und nicht über den Restmüll zu entsorgen sind, ist darüber hinaus deshalb entbehrlich, da sie bereits nach § 3 Abs. 1, 2. Spiegelstrich der Abfallsatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch diese Änderungen, die ausschließlich aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen, keinerlei Konsequenzen.

I. V.
gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Änderungssatzung

